

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ: GB 4 / 100-03

**30 DS 1/ 0075**

Sachbearbeiter: Herr Hilgert

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau</b>	<b>öffentlich</b>

**Gefahrenabwehrverordnung für die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau;  
hier: Neufassung infolge der Fusion****Sachverhalt:**

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fusion der beiden Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau und der daraus resultierenden neuen Gebietszuständigkeit bedarf es einer neuen Gefahrenabwehrverordnung. Dies hat inzwischen auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit E-Mail-Schreiben vom 25.02.2019 gefordert.

Die bisherigen Gefahrenabwehrverordnungen der Verbandsgemeinde Bad Ems (datiert auf den 06.05.2010) und der Verbandsgemeinde Nassau (datiert auf den 16.12.2008) wurden mit der aktuellen Muster-Gefahrenabwehrverordnung des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) verglichen.

Demnach sind weitestgehend nur Änderungen redaktioneller Art in der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau vorzunehmen.

Im Vergleich zu den Altfassungen beider Verbandsgemeinden wurde neben den Halter und Führer von Hunden in der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Nassau auch die Halter und Führer von Pferden in die Pflicht genommen (§ 2 Abs. 4 der GAbwehrVO), damit diese Tiere ebenfalls die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Diese Regulierung sieht die Muster-Gefahrenabwehrverordnung des GStB nicht vor, wird aber seitens der Verwaltung als zweckmäßig angesehen.

Um zukünftig auf die Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im neu zusammengelegten Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau schnell, präzise und effizient, als Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau, reagieren zu können, erscheint die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen

und in öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau in Form des beigefügten Entwurfes notwendig, zweckmäßig und angemessen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau in Form des dieser Vorlage beigefügten Entwurfes wird zugestimmt.**

In Vertretung:

Gisela Bertram  
Erste Beigeordnete